

# **VEREINSSATZUNG**

## ***Freiwillige Feuerwehr Leisenwald e.V.***

### §1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen  
FREIWILLIGE FEUERWEHR LEISENWALD.e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wächtersbach, Stadtteil Leisenwald.

### §2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) das Werben für den Brandschutzgedanken,
  - b) die Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr,
  - c) die Förderung der Jugendfeuerwehr,
  - d) die Brandschutzberatung in öffentlichen und privaten Stellen,
  - e) die Förderung des Brandschutzgedankens in Leisenwald.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Leisenwald e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Leisenwald e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den fördernden Mitgliedern
- b) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den Mitgliedern der Altersabteilung

#### §4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

#### §5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde gegen den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

#### §6

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §7

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung wird am Aushangbrett im Feuerwehrhaus Leisenwald bekanntgegeben. Hilfsweise wird die Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Emailadresse versendet und/oder auf anderem Wege öffentlich bekannt gegeben.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren  
Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann die Wahl geheim erfolgen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - b) die Festsetzung einer Beitragsordnung, die nicht Bestand der Satzung ist.
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e) die Wahl von Ehrenmitgliedern
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Beauftragten für Dokumentation und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18 Lebensjahr.

## §8

### Vereinsvorstand

- (1)
  - a) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Beauftragten für Finanzen und dem Beauftragten für Dokumentation. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
  - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Beisitzern, dem Wehrführer und seinem Stellvertreter und dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter.

Die Anzahl der Beisitzer, welche an Funktionen gekoppelt sind, legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Beauftragten für Dokumentation und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

## §9

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Wächtersbach mit der Auflage übereignet, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Feuerwehrwesen zu verwenden.

Wächtersbach/Leisenwald, den 21. Januar 2012